

Az.: 2 RU 25/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 25. Juli 1958
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 24. November 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger leidet an einer durch Knochenmarkentzündung hervorgerufenen Versteifung des linken Kniegelenks. Er führt die Entstehung dieses Leidens auf einen Arbeitsunfall zurück, den er am 19. Januar 1943 erlitten haben will. Die Beklagte hielt einen



- 2 -

Arbeitsunfall nicht für erwiesen und lehnte den Rentenanspruch ab. Nach erfolgloser Klage legte der Kläger Berufung zum Landessozialgericht (LSG.) ein. Dieses verhandelte über die Berufung zunächst am 20. Mai 1955; da eine Zeugin nicht erschienen war, wurde die Sache vertagt. Die nächste mündliche Verhandlung fand am 24. November 1955 statt; hierbei wirkten dieselben Berufsrichter mit (Senatspräsident Txxxxx, LSGRat Dr. Axxx LSGRätin Hxxxxxxxxxx), die schon an der früheren Verhandlung teilgenommen hatten. Nach Durchführung der Beweisaufnahme wies das LSG. die Berufung zurück. Es vertrat die Auffassung, die Voraussetzungen für die Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Knochenmarkentzündung und einem Arbeitsunfall seien nicht gegeben, weil insbesondere das vom Kläger behauptete Unfallereignis nicht einwandfrei nachgewiesen sei.

Gegen das am 23. Dezember 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. Januar 1956 Revision eingelegt und sie - nach Fristverlängerung bis zum 15. März 1956 - am 6. März 1956 begründet: Das LSG. sei nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen. Dem Senat des LSG. hätten statt der vorgeschriebenen drei Berufsrichter zur Zeit der Entscheidung vier Berufsrichter angehört. Die Zusammensetzung des Senats müsse mithin von Fall zu Fall bestimmt worden sein: Damit sei Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verletzt. - Die Entscheidung selbst sei unrichtig. Der Entschädigungsanspruch sei nach den Grundsätzen des Sozialrechts begründet, wenn ein noch so kleiner Faktor aus dem Berufsleben mitgewirkt habe; die bloße Möglichkeit, daß der Kläger auch sonst krank geworden wäre, rechtfertige die Ablehnung nicht.

Die vom LSG. nicht zugelassene Revision wäre nur statthaft, wenn ein gerügter wesentlicher Mangel des Verfahrens vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -, vgl. BSG. 1 S. 150) oder das LSG. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die Rüge, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, ist an sich geeignet, die Verletzung eines fun-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



damentalen Verfahrensgrundsatzes darzutun (vgl. § 551 Nr. 1 Zivilprozeßordnung - ZPO -, der nach § 202 SGG auch in der Sozialgerichtsbarkeit gilt, vgl. auch BSG. 3 S. 180 [185], 4 S. 281 [287], 5 S. 176 [177]). Das Revisionsvorbringen ist dahin zu verstehen, daß der 3. Senat des LSG. Berlin in der vorliegenden Sache zwar in der durch § 33 Satz 1 SGG vorgeschriebenen Besetzung tätig geworden sei, daß ihm jedoch in der fraglichen Zeit außer dem Senatspräsidenten nicht nur zwei, sondern drei "weitere Berufsrichter" angehört hätten. Ob das letztere zutrifft, brauchte nicht geprüft zu werden; denn der Revisionsangriff erweist sich, auch wenn dem Senat des LSG. drei "weitere Berufsrichter" angehört haben sollten, als nicht schlüssig. Die Frage, ob einem gerichtlichen Spruchkörper (Kammer, Senat) mehr Richter geschäftsmäßig angehören dürfen, als zur Entscheidung im einzelnen Fall gesetzlich vorgeschrieben sind, ist zwar im Schrifttum gelegentlich verneint worden (vgl. Meyer, DRiZ. 1951 S. 86, Arndt in DRiZ. 1956 S. 254 und JZ 1956 S. 633; Berger, NJW 1955 S. 1138 und auch der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH.) hat insoweit Bedenken geäußert (vgl. BGHZ. 15 S. 135 [139]). Demgegenüber wird jedoch im Schrifttum überwiegend - im Anschluß an RGZ. 133 S. 29 - ohne Vorbehalt die Zulässigkeit der "Überbesetzung" von Kollegialgerichten mit Beisitzern bejaht (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Auflage, S. 78; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 25. Auflage, S. 1693, Anmerkung 1 zu § 75 GVG, S. 1712, Anmerkung 1 zu § 122 GVG; Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Auflage, S. 556, Anm. 2 zu § 41; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, S. 286, Anm. 5 zu § 41; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 5. Aufl., S. 190 u. III. und u. V; Mellwitz, Sozialgerichtsgesetz, S. 130, Anm. 7 zu § 34; Hofmann-Schroeter, Sozialgerichtsgesetz, 2. Auflage, S. 49, Anm. zu § 33). Der beschließende Senat folgt dieser Auffassung vor allem im Hinblick auf die überzeugende rechts- und verfassungsgeschichtliche Begründung, die ihr der IV. Zivilsenat des BGH. gegeben hat (vgl. BGHZ. 20 S. 355 ff.; ferner Urteil vom 27.2.1957 in Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH, ZPO, Nr. 11 zu § 551 Ziff. 1 = ZZP 1958 S. 117). Hiernach kann also eine vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts nicht schon darin erblickt werden, daß dem Spruchkörper mehr Richter zugeteilt sind als zur Entscheidung im einzelnen Fall benötigt werden. Der vorliegende Fall gibt auch im Unterschied zu



laß zu Bedenken in der Richtung, ob die "Überbesetzung" mit Berufsrichtern beim LSG. Berlin das tragbare Höchstmaß überschritten hat. Denn wenn - nach dem Revisionsvorbringen - dem 3. Senat des LSG. nicht nur die zwei nach § 33 SGG erforderlichen, sondern drei berufsrichterliche Beisitzer angehört haben sollten, so liegt die Annahme fern, daß hierdurch etwa der Senatspräsident nicht mehr in der Lage gewesen sein könne, durch eigene Mitwirkung den angemessenen Einfluß auf die Rechtsprechung des Senats auszuüben (vgl. auch Johannsen in Lindenmaier-Möhring, ZPO, Anm. zu Nr. 5 § 551 Ziff. 1). Der beschließende Senat konnte deshalb davon absehen, eine dienstliche Äußerung des LSG. einzuholen.

Soweit die Verfahrensrüge des Klägers weiterhin noch andeutet, die Zusammensetzung des LSG-Senats für den einzelnen Fall sei willkürlich erfolgt, ermangelt sie der zwingend vorgeschriebenen Bezeichnung von Tatsachen und Beweismitteln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Revisionsvorbringen, wegen der behaupteten "Überbesetzung" des LSG-Senats sei es notwendig, dessen Zusammensetzung von Fall zu Fall zu bestimmen, ist eine durch nichts gerechtfertigte Vermutung; denn selbstverständlich kann auch im Fall einer solchen Überbesetzung durch die Geschäftsordnung des Gerichts oder durch allgemeine Anordnungen des Senatsvorsitzenden erreicht werden, daß die Zusammensetzung des Senats in den einzelnen Fällen einem von vornherein festgelegten Turnus unterliegt. Bloße Vermutungen und unsubstantiierte Behauptungen sind aber nicht geeignet, die Rüge einer nicht ordnungsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts zu stützen; das Revisionsgericht ist nicht verpflichtet, einem derartigen Vorbringen nachzugehen (vgl. BGH. Urteil 15.12.1956 in Lindenmaier-Möhring, ZPO Nr. 10 zu § 551 Ziff. 1; Urteil 29.1.1958 in MDR. 1958 S. 319 Nr. 37). Die Revision hätte im vorliegenden Fall um so mehr Anlaß gehabt, konkrete Angaben zu machen, weil das LSG. unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten entschieden hat und in beiden mündlichen Verhandlungen dieselben Berufsrichter tätig waren, so daß sich für einen Zweifel an der korrekten Zusammensetzung des Senats nicht der mindeste Anhaltspunkt findet.

Auch der Revisionsangriff gegen das angefochtene Urteil als solches geht fehl. Soweit er als Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels (etwa fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG: §



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

128 SGG) zu verstehen sein sollte, ermangelt er schon der formgerechten Begründung (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). In Bezug auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG indessen hat der Kläger nicht dargelegt, inwieweit bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das LSG, die für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebliche Kausalitätsnorm verletzt hat; das angefochtene Urteil läßt erkennen, daß der Vorderrichter bei dieser Beurteilung von dem Begriff der wesentlich mitwirkenden Teilursache ausgegangen ist, wie er sich in der vom beschließenden Senat bestätigten Rechtsprechung herausgebildet hat (vgl. BSG. 1 S. 254 f.; 3 S. 240 246, Beschluß vom 31.1.1958 in MDR. 1958 S. 281).

Die Revision ist hiernach nicht statthaft. Sie mußte daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

